

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Rock'n'Roll Club Friedrichshafen e.V. mit Sitz in Friedrichshafen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettang (VR305) eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports im Rock'n'Roll und Boogie-Woogie für den Wettbewerb auf Turnieren, sowie für den Amateur Tanzsport in allen Altersstufen, durch die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft kann durch aktive oder passive Mitgliedschaft ausgeübt werden. Passive Mitglieder nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils einem Jahresbeitrag.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern aus besonderen Gründen auf Antrag Beitrags-erleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit werden minderjährige Mitglieder automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt ist erstmals nach 3 Monaten, danach jeweils zum Ende eines Monats möglich. Er muss bis zum 15. des Monats schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.
3. Ausschluss, wenn das Mitglied
  - a. die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - b. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c. Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Jugendversammlung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer, Sportwart und Jugendwart.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann der Vorstand die vakante Position aus den Reihen des Vorstandes oder mit einem anderen stimmberechtigten Mitglied bis zu nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dies gilt auch für den Jugendwart. Scheiden Vorsitzender oder Kassenwart aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorsitzenden bzw. Kassenwartes einzuberufen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme des Jugendwartes) gewählt, und führen die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl der jeweiligen Funktion. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet den Haushaltsplan.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

**§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Rundschreiben des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
  - e. Wahl der Kassenprüfer
  - f. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Kostenerstattungen und sonstiger Dienstleistungspflichten
  - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Auf der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen.

**§9 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren sowie den Jugendwart und den Jugendsprecher.
2. Die Jugendversammlung hat grundsätzlich vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder im Alter unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Sie wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse entsprechend den Bestimmungen in §8, Abs. 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

**§10 Kassenprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

**§11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden soll.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Rock´n´Roll Clubs Friedrichshafen am 13.03.2008